



Issued by Credit Suisse
Processed by Swisscard

Zusatzkartenantrag

Bitte in Blockschrift vollständig ausfüllen, Gewünschtes ankreuzen und einsenden an:

Swisscard AECS AG, AGPR1, Postfach 227, CH-8810 Horgen

Ja, ich möchte die Vorteile der MasterCard Platinum weiteren Personen zugänglich machen und bestelle folgende Zusatzkarte/n ohne Jahresgebühr. Das Kartendesign der Zusatzkarte/n ist gleich wie das meiner Hauptkarte.



ohne Logo Credit Suisse

S50497IN45



mit Logo Credit Suisse

S50497IN45

Angaben zur bestehenden Hauptkarte

Herr

Frau

Vorname

Name

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

Hauptkartennummer

5 1 0 0 0 0

Antrag für 1. Zusatzkarte (gleiches Design wie Hauptkarte)

Ja, ich wünsche eine Zusatzkarte für Herr Frau

Geburtsdatum T M J

Nationalität

Vorname/Name

So sollen Vorname und Name des Zusatzkarteninhabers auf der Karte erscheinen:

(max. 21 Zeichen inkl. Zwischenräumen möglich; keine Umlaute/Akzente)

Antrag für 2. Zusatzkarte (gleiches Design wie Hauptkarte)

Ja, ich wünsche eine Zusatzkarte für Herr Frau

Geburtsdatum T M J

Nationalität

Vorname/Name

So sollen Vorname und Name des Zusatzkarteninhabers auf der Karte erscheinen:

(max. 21 Zeichen inkl. Zwischenräumen möglich; keine Umlaute/Akzente)

Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin

Ich bestätige die Richtigkeit vorstehender Angaben und ermächtige die Credit Suisse als Kartenherausgeberin, diese Angaben jederzeit auch bei Dritten zu überprüfen (siehe auch Ziff. 12 der Bedingungen auf der Folgeseite) und bei der Informationsstelle für Konsumkredit Informationen über meine dort gemeldeten Verpflichtungen einzuholen. Mein Vermögen und Einkommen reicht aus, meine Kreditkartenrechnung und meine übrigen Verpflichtungen zu bezahlen. Ich anerkenne, dass sich die Kartenherausgeberin das Recht vorbehält, ohne Angabe von Gründen den vorliegenden Antrag abzulehnen. **Mit der Unterzeichnung dieses Antragsformulars bestätige ich, die Bedingungen für die Benützung von Kreditkarten der Credit Suisse (siehe Folgeseite) vollständig zur Kenntnis genommen und anerkannt zu haben, insbesondere deren Ziff. 6 (Zahlungsverpflichtungen), Ziff. 12 (Beschaffung, Bearbeitung und Weitergabe von Daten) und Ziff. 13 (Gerichtsstand).** Ich nehme zur Kenntnis, dass ich die Versicherungsbedingungen mit der Karte erhalte und akzeptiere sie mit dem Einsatz der Karte. Ich ermächtige die Kartenherausgeberin, im Schadensfall alle zu dessen Abwicklung nötigen persönlichen Daten an den Versicherer weiterzuleiten. Der Bearbeitungszuschlag bei Fremdwährungstransaktionen beträgt zurzeit 2,0% auf dem Transaktionsbetrag. Beim Karteneinsatz können Drittkosten anfallen, die dem Kartenkonto belastet werden. Sofern ich diesen Kartenantrag als Zusatzkarten-Antragsteller unterzeichne, anerkenne ich auch meine solidarische Haftung (gemäss Ziff. 6 der Bedingungen für die Benützung von Kreditkarten der Credit Suisse). Ich anerkenne, dass die Kartenherausgeberin jederzeit unter schriftlicher Anzeige berechtigt ist, diese Bedingungen zu ändern. Zum Ausgleich von unbeglichenen Kreditkartenrechnungen können auch allfällige Konten des Karteninhabers bei der Credit Suisse belastet werden.

Ort/Datum

Unterschrift Hauptkarteninhaber

Ort/Datum

Unterschrift 1. Zusatzkarten-Antragsteller

Ort/Datum

Unterschrift 2. Zusatzkarten-Antragsteller

Zwingend: Bitte Antrag zusammen mit einer Kopie eines amtlichen Ausweises des Zusatzkarten-Antragstellers (Pass, Identitätskarte, Ausländerausweis o. Ä.) einsenden.

Bedingungen für die Benützung von Kreditkarten der Credit Suisse

Die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von der Credit Suisse herausgegebenen Kreditkarten (in der Folge als Karten bezeichnet). Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen alle bisherigen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der besseren Lesbarkeit halber werden nachfolgend die Begriffe Antragsteller, Haupt- und Zusatzkarteninhaber sowie Karteninhaber auch stellvertretend für die jeweilige weibliche Form verwendet.

1 Kartenausgabe: Nach Annahme des Kartenantrages durch die Credit Suisse (nachfolgend Kartenherausgeberin) erhält der Antragsteller eine persönliche, nicht übertragbare, auf seinen Namen lautende Karte. Für eine im selben Haushalt lebende Person kann der Antragsteller auf seine Verantwortung die Ausstellung einer Zusatzkarte beantragen (ausser bei Firmenkarten). Die Zusatzkarte wird auf den Namen dieser Person ausgestellt. Nachfolgend werden Haupt- und Zusatzkarteninhaber als Karteninhaber bezeichnet. Bei Firmenkarten erhält die Firma eine oder mehrere persönliche, übertragbare Karten, jede auf den Namen einer Einzelperson und/oder auf die Firma lautend. Nachfolgend werden diese Einzelpersonen oder die Firma, auf welche Karten allein lauten, ebenfalls als Karteninhaber bezeichnet. Jede ausgestellte Karte bleibt Eigentum der Kartenherausgeberin. Der Karteninhaber bzw. im Falle von Firmenkarten auch die Firma anerkennt das Recht der Kartenherausgeberin, einen Kartenantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2 Karteneinsatz und Verbindlichkeit: Die Karte dient der Erleichterung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Sie berechtigt den Karteninhaber innerhalb der festgesetzten Ausgabearten, bei den Vertragsunternehmen der Kartenorganisationen und ihren Partnerorganisationen Waren und Dienstleistungen zu beziehen. Mit der Persönlichen Identifikationsnummer (nachfolgend PIN) kann an den entsprechend gekennzeichneten Geldausgabemaschinen nach den jeweils länderspezifischen Bestimmungen Bargeld bezogen werden. Die PIN wird dem Karteninhaber mit separater Post zugestellt und kann jederzeit an Geldausgabemaschinen in der Schweiz geändert werden. Bei Verwendung der Karte hat der Karteninhaber den ihm vorgelegten Beleg zu unterzeichnen. Diese Unterschrift muss mit derjenigen auf der Karte übereinstimmen. Der Karteninhaber nimmt zur Kenntnis, dass die Vertragsunternehmen zwecks Identifizierung die Vorlage eines amtlichen Ausweises verlangen können. Beim Bezug von Waren, Dienstleistungen oder Bargeld an Automaten tritt anstelle der Unterschrift des Karteninhabers die Eingabe seiner PIN. Mit seiner Unterschrift bzw. mit Verwendung seiner PIN anerkennt der Karteninhaber die Richtigkeit des Betrages sowie die entsprechende Schuld und weist gleichzeitig die Kartenherausgeberin unwiderruflich an, diesen Betrag zu Händen der betreffenden Vertragsunternehmen zu vergüten. Bei Firmenkarten anerkennt die Firma die solcherart anerkannte Schuld bzw. Anweisung auch als für sie verbindlich, unabhängig vom internen Rechtsverhältnis zwischen der Firma und dem Karteninhaber sowie unabhängig von anders lautenden Vertretungsverhältnissen. Bei Telefon und Korrespondenzkäufen bzw. Käufen via Internet sowie dadurch bezahlten Dienstleistungen (namentlich auch bei wiederkehrenden oder dauernden Leistungen, z.B. Abonnements), bei denen der Karteninhaber die entsprechende Transaktion allein durch Angabe seines Namens, der Kartennummer und/oder des Verfalldatums auf der Karte auslöst, mithin auf die Unterzeichnung eines entsprechenden Beleges oder die Verwendung der PIN verzichtet, anerkennt der Karteninhaber die Richtigkeit des Betrages sowie die entsprechende Schuld auch ohne Unterschrift oder Verwendung der PIN und weist die Kartenherausgeberin unwiderruflich an, diesen Betrag zu Händen der betreffenden Vertragsunternehmen zu vergüten. Bei Firmenkarten anerkennt die Firma die solcherart anerkannte Schuld bzw. Anweisung auch als für sie verbindlich, unabhängig vom internen Rechtsverhältnis zwischen der Firma und dem Karteninhaber sowie unabhängig von anders lautenden Vertretungsverhältnissen. Der Karteninhaber bzw. bei Firmenkarten die Firma anerkennt, dass die vorliegenden Bedingungen in jedem Fall für sie gültig sind, sobald der Karteninhaber die Karte unterzeichnet und/oder gebraucht, und dass die Kartenherausgeberin jederzeit unter schriftlicher Anzeige berechtigt ist, diese Bedingungen zu ändern.

3 Ausgabenlimiten: Die von der Kartenherausgeberin festgesetzte Ausgabenlimite gilt jeweils für die Haupt- und allfällige Zusatzkarten zusammen. Bei Firmenkarten können eine Ausgabenlimite für alle Karten zusammen sowie je eine Ausgabenlimite für jede einzelne Firmenkarte festgesetzt werden. Bargeldbezüge können auf einen Teil der vergeblichen Ausgabenlimite begrenzt werden. Ausgabenlimiten können von der Kartenherausgeberin jederzeit und ohne Angabe von Gründen abgeändert werden.

4 Gebühren, weitere Kosten und Konditionen: Für die Karte wird eine Jahresgebühr erhoben. Für den Bargeldbezug an den Geldausgabemaschinen wird eine Kommission von derzeit 3,75% des bezogenen Betrages (in der Schweiz mindestens CHF 5.–, im Ausland mindestens CHF 10.– pro Bezug) verrechnet. Für Bargeldbezüge am Schalter wird im In- und Ausland eine Kommission von derzeit 3,75% des bezogenen Betrages (mindestens CHF 10.–) in Rechnung gestellt. Bei Verwendung der Karte im Ausland anerkennt der Karten-

inhaber bzw. bei Firmenkarten auch die Firma die angewandten Devisenverkaufskurse bzw. die von der Kartenorganisation bestimmten Umrechnungskurse sowie einen Bearbeitungszuschlag; Kurse und Bearbeitungszuschlag sind unabhängig von Produkt, Dienstleistung, Branche oder Akzeptanzstelle und werden gleichmässig und rein prozentual erhoben, d.h., es werden keine fixen Beträge belastet. Die Kartenherausgeberin ist berechtigt, für Mahnungen je CHF 20.– in Rechnung zu stellen. Kommt der Karteninhaber bzw. die Firma seiner/ihrer Zahlungspflicht innert der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist nicht nach, so gerät er/sie mit dem Ablauf obige Mahnung sofort in Verzug und hat Verzugszinsen von monatlich 0,75% und eine pauschale Bearbeitungsgebühr von monatlich 0,5% des Rechnungsbetrages ab Verzug sowie, rückwirkend für die Zeitspanne ab Rechnungsdatum bis zum Verzug, einen Betrag zu bezahlen, der sich nach dem gleichen Satz wie für die Verzugszinsen plus die Bearbeitungsgebühr berechnet. Die mit einer Sperre infolge Verlustes, Diebstahls oder Missbrauchsgefahr verbundenen Kosten können unabhängig von einer allfälligen Schadloshaltung durch die Kartenherausgeberin (vgl. Ziff. 10) dem Karteninhaber bzw. der Firma belastet werden. Für den Ersatz einer verlorenen oder gestohlenen Karte kann eine Gebühr von CHF 25.– erhoben werden.

5 Rechnungsstellung, Zahlungsmodalitäten und Bestandsfrist: Der Karteninhaber (soweit Zusatzkarten bestehen, der Hauptkarteninhaber) bzw. bei Firmenkarten mit entsprechendem Abrechnungsmodus die Firma erhalten monatlich eine Abrechnung über sämtliche Transaktionen. Der Rechnungsbetrag wird entweder dem im Kartenantrag angegebenen Bankkonto mittels Lastschriftverfahren (LSV) belastet oder ist mit Einzahlungsschein zu begleichen. Von der Teilzahlungsoption, welche für spezielle Kartentypen zum Standard gehört, kann erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn die vom Karteninhaber unterzeichnete Kreditvereinbarung bei der Kartenherausgeberin eingetroffen ist. Ansonsten bzw. bei Karten, für welche keine Teilzahlungsoption besteht, ist jeweils der gesamte ausstehende Rechnungsbetrag innert der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist zu bezahlen. Vorbehalten bleiben zudem separate Vereinbarungen betreffend Zahlung in Teilbeträgen. Reklamationen, die die Monatsrechnung betreffen, sind spätestens innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum der Kartenherausgeberin schriftlich mitzuteilen, ansonsten die Rechnung als durch den Karteninhaber bzw. die Firma genehmigt gilt.

6 Zahlungsverpflichtungen: Der Karteninhaber bzw. im Falle von Firmenkarten auch die Firma verpflichten sich zur Bezahlung der Jahresgebühren sowie sämtlicher ausstehender Rechnungsbeträge. Ausserdem sind weitere Auslagen, die der Kartenherausgeberin beim Inkasso fälliger Forderungen aus diesem Vertrag entstehen, sowie allfällige Zinsen, die sich aus der Verwendung der Karte gemäss den vorliegenden Bestimmungen ergeben, vom Karteninhaber bzw. im Falle von Firmenkarten auch von der Firma zu bezahlen. Der Karteninhaber bzw. bei Firmenkarten auch die Firma haften vorbehaltlos für alle Verpflichtungen, die sich aus der Verwendung der Karte (vgl. Ziff. 2) ergeben. Bei Firmenkarten anerkennt der Karteninhaber, dass er für sämtliche mit der ihm ausgestellten Karte getätigten Belastungen zusammen mit der Firma haftet und dass er sich von dieser Haftung nur mit Bezug auf Belastungen, die er nachgewiesenermassen im Rahmen seiner Tätigkeit für die Firma vorgenommen hat und die ihm von dieser nicht zurückerstattet worden sind, befreien kann. Wird eine Zusatzkarte ausgestellt, so haften der Hauptkarteninhaber und der Zusatzkarteninhaber gegenüber der Kartenherausgeberin solidarisch für alle Verpflichtungen, die durch die Benützung der Karten der Kartenherausgeberin gegenüber entstanden sind. Die Kartenherausgeberin kann ihre Ansprüche jederzeit an Dritte abtreten.

7 Gültigkeitsdauer und Erneuerung: Die Karte verfällt am Ende des auf der Karte eingetragenen Monats/Jahres. Die Kartenherausgeberin schickt dem Karteninhaber jeweils eine neue Karte und stellt die entsprechende Jahresgebühr in Rechnung. Vorbehalten bleiben diejenigen Fälle, in denen die Karte vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer nicht mehr verwendet werden darf. Erhält der Karteninhaber seine neue Karte nicht mindestens 14 Tage vor Verfall der bisherigen Karte, so hat er dies unverzüglich der Kartenherausgeberin zu melden. Die Kartenherausgeberin behält sich das Recht vor, Karten ohne Angabe von Gründen nicht zu erneuern.

8 Kündigung, Sperre und Rückforderung der Karte: Sowohl der Karteninhaber bzw. im Falle von Firmenkarten auch die Firma wie auch die Kartenherausgeberin haben jederzeit das Recht, das Vertragsverhältnis ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen. Das Vertragsverhältnis betreffend Zusatzkarte kann sowohl durch den Hauptkarteninhaber als auch durch den Zusatzkarteninhaber beendet werden. Die Zusatzkarte verfällt automatisch beim Dahinfallen der Gültigkeit der Hauptkarte. Die Kartenherausgeberin behält sich das Recht vor, die Karten jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu sperren und/oder zurückzufordern sowie bei Überschreitung der Ausgabenlimiten durch den Karteninhaber die geschuldeten Beträge sofort einzufordern. Der Karteninhaber bzw. die Firma anerkennt, dass bei Firmenkarten namentlich für den Fall, dass für die Firma eine Nachlassstundung bewilligt oder über die Firma der Konkurs eröffnet wird, sämtliche

entsprechende Firmenkarten gesperrt werden können. Erfolgt bei Haupt- und Zusatzkarten eine Sperre durch den Hauptkarteninhaber, kann sich diese auf die Haupt- und/oder die Zusatzkarte beziehen. Wird die Sperre durch den Zusatzkarteninhaber ausgelöst, kann die Sperre nur die Zusatzkarte betreffen. Durch vorzeitige Kündigung, Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung der Jahresgebühr. Mit der Rückforderung oder Rückgabe der Karte werden alle ausstehenden Rechnungsbeträge zur sofortigen Zahlung fällig.

9 Sorgfaltspflichten: Der Karteninhaber hat die Karte aus Sicherheitsgründen sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle mit Kugelschreiber zu unterschreiben und ist zudem verpflichtet, seine PIN geheim zu halten sowie Karte und PIN sorgfältig und getrennt voneinander aufzubewahren. Insbesondere darf er seine PIN nicht auf der Karte notieren, auch nicht in geänderter Form. Dem Karteninhaber wird empfohlen, die PIN sofort nach Erhalt der Karte an dafür eingerichteten Geräten zu ändern. Geänderte PIN dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie Telefonnummern, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen. Die Karte darf weder ausgeliehen noch übertragen noch sonstige Dritten zugänglich gemacht werden. Der Karteninhaber ist zudem verpflichtet, sämtliche Änderungen der im Kartenantrag gemachten Angaben, namentlich Namens-, Adress- sowie Kontoänderungen, der Kartenherausgeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Änderungen/Leistungen von allfällig bei Anbietern von wiederkehrenden Leistungen (z.B. Abonnements) hinterlegten Kartendaten (Kartennummer, Verfalldatum) sind vom Karteninhaber direkt dem Vertragsunternehmen mitzuteilen. Bei Verwendung der Karte hat der Karteninhaber die ihm vorgelegten oder elektronisch angezeigten Belege bzw. Beträge zu prüfen. Der Karteninhaber bzw. bei Firmenkarten auch die Firma verpflichten sich, die Karte nur so weit zu verwenden bzw. verwenden zu lassen, als er bzw. die Firma zur fristgerechten Bezahlung der monatlichen Rechnungen in der Lage sind. Ist dies nicht mehr der Fall, ist die Karte unverzüglich zu entwerten (Zerschneiden des Magnetstreifens) und unaufgefordert der Kartenherausgeberin zurückzusenden. Ebenso sind eine gekündigte oder zurückgeforderte Karte oder eine Karte, die nicht erneuert wurde, sofort auf gleiche Weise zu entwerten und der Kartenherausgeberin zurückzusenden. Die Verwendung einer verfallenen, ungültigen, gesperrten oder ver-/gefälschten Karte durch den Karteninhaber ist verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden. Der Karteninhaber bzw. im Falle von Firmenkarten auch die Firma haften vollumfänglich für daraus entstehende Schäden. Werden die Karte und/oder die PIN verloren oder gestohlen oder ist anzunehmen, dass sonstige die Möglichkeit einer missbräuchlichen Verwendung besteht, so haben der Karteninhaber bzw. die Firma unverzüglich bei der Kartenherausgeberin oder der Swisscard AECS AG die Kartensperre zu veranlassen. Die Kündigung der Kartenbeziehung durch die Kartenherausgeberin bleibt vorbehalten (vgl. Ziff. 8). Im Schadensfall haben der Karteninhaber bzw. die Firma nach bestem Wissen und Gewissen zur Aufklärung des Falles und zur Verminderung des Schadens beizutragen. Bei strafbaren Handlungen ist Anzeige bei der zuständigen Polizei zu erstatten. Der Schaden ist der Kartenherausgeberin unverzüglich bei Entdeckung zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt der Monatsrechnung der betreffenden Rechnungsperiode. Wird dem Karteninhaber ein Schadenformular zugesandt, ist dieses innert 10 Tagen nach Erhalt ausgefüllt und unterzeichnet zurückzusenden.

10 Schadloshaltung bei Kartenmissbrauch: Bedingungen und Ausnahmen: Unter der Voraussetzung, dass der Karteninhaber bzw. die Firma die Bedingungen für die Benützung der Karte in allen Teilen eingehalten haben (insbesondere die Sorgfaltspflichten) und ihn/sie auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Kartenherausgeberin Schäden, die dem Karteninhaber bzw. der Firma durch Belastung derjenigen Beträge in der Kartenabrechnung entstehen, welche nachgewiesenermassen auf missbräuchliche Verwendung der Karte durch Dritte zurückgehen. Mit erfasst sind auch Schäden infolge Fälschung oder Verfälschung der Karte sowie Kartenmissbrauchs durch Dritte im Internet. Nicht als Dritte zu betrachten sind der Karteninhaber, seine Bevollmächtigten, sein Ehepartner sowie mit ihm im gleichen Haushalt lebende Personen bzw. im Falle von Firmenkarten die Firma sowie deren Angestellte, Beauftragte und Bevollmächtigte. Allfällige indirekte Schäden oder Folgeschäden irgendwelcher Art, sodann Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, oder via Internet verursachte Schäden, die durch mangelnde Berechtigung oder mangelnde Systemkenntnisse bzw. Sicherheitsvorkehrungen verursacht wurden, werden von der Kartenherausgeberin nicht übernommen. Sind die Voraussetzungen für die vorstehend umschriebene Schadensdeckung durch die Kartenherausgeberin nicht gegeben, haften der Karteninhaber bzw. die Firma gegenüber der Kartenherausgeberin allgemein für jede Transaktion (inkl. Gebühren und weitere Kosten), welche unter Verwendung seiner Karte bzw. einer entsprechenden Firmenkarte oder unter Bezugnahme auf seine Karte bzw. eine entsprechende Firmenkarte ausgelöst wird; dies gilt auch, wenn Transaktionen nicht durch den tatsächlichen Karteninhaber bewirkt oder wenn sie trotz einer Sperre ausgelöst worden sind. Verlangen der Kunde bzw. die Firma, dass die Karte nicht direkt per Post zugestellt wird, so haben der Karteninhaber bzw. die Firma allfällige aus der

Weiterleitung entstandene Schäden zu tragen, welche verursacht werden, bevor der Karteninhaber die Karte in Empfang nimmt. Im Falle einer allfälligen Schadenübernahme durch die Kartenherausgeberin haben der Karteninhaber bzw. die Firma ihre Forderungen aus dem Schadensfall an die Kartenherausgeberin abzutreten.

11 Haftungsanschlüsse: Die Kartenherausgeberin lehnt jede Verantwortung für die unter Verwendung der Karte abgeschlossenen Geschäfte ab; insbesondere sind allfällige Beanstandungen bezüglich bestellter oder bezogener Waren oder Dienstleistungen direkt und ausschliesslich mit dem betreffenden Vertragspartner zu regeln. Die Kartenrechnung ist dennoch vertragsgemäss zu bezahlen. Die Kartenherausgeberin übernimmt keine Verantwortung für den Fall, dass sich ein Vertragspartner oder eine Bank aus irgendwelchen Gründen weigern, die Karte zu akzeptieren, oder dass aus technischen oder anderen Gründen oder wegen einer Sperre eine Zahlung mit der Karte nicht ausgeführt werden kann. Dasselbe gilt auch für Fälle, in denen sich die Verwendung der Karte an einem Automaten als unmöglich erweist, oder wenn die Karte durch den Automaten beschädigt oder unbrauchbar gemacht wird. Die Kartenherausgeberin lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, die sich infolge Kündigung, Sperre oder Rückforderung der Karte ergeben können. Soweit die Kartenherausgeberin besondere Online-Dienstleistungen anbietet (z.B. den Zugriff auf eigene Daten via Internet), übernimmt die Kartenherausgeberin keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit entsprechend übermittelter Daten. Bei Anwendung der geschäftstüblichen Sorgfalt ist insbesondere jegliche Haftung für Schäden oder indirekte Schäden oder Folgeschäden, die sich aus der entsprechenden Online-Kommunikation ergeben, ausgeschlossen.

12 Beschaffung, Bearbeitung und Weitergabe von Daten: Die Kartenherausgeberin ist ermächtigt, für die Prüfung des Kartenantrages und für die Abwicklung der Kartenbeziehung Auskünfte bei öffentlichen Ämtern, beim Arbeitgeber und bei der Bank des Antragstellers, bei Kreditauskunfteien sowie bei der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK) oder vom Gesetz hierfür vorgesehenen Stellen einzuholen und im Falle der Sperrung der Karte(n), bei qualifiziertem Zahlungsverweigerungsstand oder bei missbräuchlicher Kartenverwendung durch den Karteninhaber der ZEK sowie den im Gesetz hierfür vorgesehenen Stellen in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen Meldung zu erstatten. Der Karteninhaber bzw. im Falle von Firmenkarten auch die Firma anerkennt das Recht der ZEK, solche Daten ihren Mitgliedern, bzw. das Recht entsprechend vom Gesetz vorgesehenen Stellen, die ihnen mitgeteilten Daten andern Parteien zugänglich zu machen. Die **Kartenherausgeberin ist berechtigt, für die Bearbeitung des Kartenantrages sowie für die Abwicklung der Kartenbeziehung und sämtlicher Kartentransaktionen ganz oder teilweise Dritte in der Schweiz oder weltweit im Ausland zu beauftragen. Der Karteninhaber bzw. im Falle von Firmenkarten auch die Firma ermächtigt deshalb die Kartenherausgeberin, diesen Dritten sämtliche ihr vorliegenden Daten zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die Bearbeitung des Kartenantrages sowie die Abwicklung der Kartenbeziehung und sämtlicher Kartentransaktionen nötig ist, und dafür diese Daten auch weltweit ins Ausland weiterzuleiten. Im Falle von Firmenkarten ermächtigt der Karteninhaber die Kartenherausgeberin bzw. die von ihr beauftragten Dritten ausserdem, diese Daten der Firma zur Verfügung zu stellen. Falls die Karte den Namen oder das Logo eines Dritten trägt, ermächtigen der Karteninhaber bzw. im Falle von Firmenkarten auch die Firma die Kartenherausgeberin, diese Daten diesem Dritten zur Durchführung der mit diesem Dritten betriebenen Kartenprogramme (inkl. Loyalty-Programme) sowie von diesem Dritten dafür beigezogenen Partnern zur Verfügung zu stellen.** Ferner ist die Kartenherausgeberin berechtigt, die mit der Kartenbeziehung verbundenen Informationen mit dem Zweck zu bearbeiten oder beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen, Produkte und Dienstleistungen, an denen der Karteninhaber bzw. im Falle von Firmenkarten auch die Firma interessiert sein könnten, zu entwickeln und ihm bzw. der Firma anzubieten.

13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitlösung: Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Kartenherausgeberin und dem Karteninhaber bzw. der Firma im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Gebrauch der Karte bzw. im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterstehen schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren Zürich, ebenso der Erfüllungsort und der Streitlösungsort für Karteninhaber ohne Wohnsitz bzw. Firmen ohne Sitz in der Schweiz. Die Kartenherausgeberin hat indessen das Recht, den Karteninhaber bzw. die Firma beim zuständigen Gericht bzw. der zuständigen Behörde an seinem Wohnsitz bzw. ihrem Sitz oder jedem anderen zuständigen Gericht oder jeder anderen zuständigen Behörde zu belangen.